



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR:0054208

02/2025

NIEDERSCHRIFT

der **Gemeinderatssitzung** vom **Dienstag, den 15.07.2025** im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Herr Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS
5. Herr GR. Herwig OGRIS
6. Herr GR. Hannes JUCH
7. Herr GR Norbert SMERIETSCHNIG
8. Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG
9. Frau GR.ⁱⁿ Verena WUTTE
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS
12. Herr GR. Markus WOLTE
13. Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG
14. Herr GR. Christian WOSCHITZ (ab 19:09 Uhr)
15. Frau ~~GR.ⁱⁿ Katharina KUPPER-WERNIG~~

16. Frau AL. Sabrina WINTER (Schriftführerin)
17. Frau FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass dreizehn Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

- Frau GR.ⁱⁿ Katja KUPPER-WERNIG hat sich rechtzeitig entschuldigt, es kann kein Ersatzmitglied an ihrer Stelle teilnehmen.
- Herr GR Christian WOSCHITZ hat sich entschuldigt, er werde aus beruflichen Gründen mit etwas Verspätung an der Sitzung teilnehmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller GemeinderätInnen liegen vor.

TAGESORDNUNG

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 08.04.2025
2. Bericht aus dem Kontrollausschuss vom 01.07.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Ausfinanzierung und den Projektabschluss „Photovoltaik-Anlagen 2024“
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ausfinanzierung und den Projektabschluss „Fugen-Risse-Sanierung 2024“
5. Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Veranlagung in den Bundesschatz
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit (IKZ-Bonus) des Landes Kärnten im Jahr 2025
7. Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
8. Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
9. Beratung und Beschlussfassung über die Wasseranschlussbeitragsverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
10. Beratung und Beschlussfassung über die Wasserbezugsgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des „Schellanderplatzes“ unter der freiwilligen Beteiligung der Landjugend
12. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde zur Raiffeisen-Energiegenossenschaft
13. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Überbauung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1032/2, KG 72012 iRd Bauvorhabens von T. Uschnig-Pogoriutschnig
14. Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsfälle 1a, b und c 2025 Grünland – für die land- und Forstwirtschaft gewidmete Fläche, Ödland in: Parkplatz, Sportstätte – allgemein und Müllsammelstelle in Gotschuchen
15. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung – Auflösung öffentliches Gut Parzelle 1179/3, KG Niederdörfl (72011) bei Hof Starounig (Kescher)
16. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Grabungsvereinbarung hinsichtlich Glasfaserausbau mit der Swietelsky AG im Auftrag von der Kelag, KNG und BIK
17. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des ehemaligen Buffetgebäudes bei der Kucher Au ins Eigentum der Gemeinde (Zustimmung ehem. Pächterin /Gemeinde)
18. Allfälliges

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

19. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Entlass aus dem Schulsprenkel
20. Personalangelegenheiten

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig Frau GR.ⁱⁿ Verena WUTTE und Herr GR. Markus WOLTE zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08.04.2025

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 08.04.2025 wurde von den Protokollprüfern Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG und Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS geprüft und beurkundet.

Bgm. Helmut OGRIS fragt die anwesenden Gemeinderäte, ob jemand eine Richtigstellung begehr.

Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt hat, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bericht aus dem Kontrollausschuss

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS berichtet wie folgt: Am Dienstag, den 1. Juli 2025 fand um 18:30 Uhr im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war durch seine Mitglieder komplett vertreten: GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS, GR. Hannes JUCH, GR. Herwig OGRIS für GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig. Ebenso anwesend war die Finanzverwalterin Heidemarie KILIAN und der Bürgermeister Helmut OGRIS.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.03.2025 bis 31.05.2025. Die letzte Gebarungsprüfung war am 27.03.2025. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 01.07.2025 übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen, welche alle in Ordnung waren.

Zum Tagesordnungspunkt Allfälliges gab es keine Wortmeldungen.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über die Ausfinanzierung und den Projektabschluss „Photovoltaik-Anlagen 2024“

Im Jahr 2024 hat die Gemeinde Photovoltaik Anlagen für das Gemeindeamt, den Kindergarten, die Aufbahrungshalle und den Wirtschaftshof angeschafft. Nach der Auszahlung der Landesförderungen und Abschluss des Projektes stellt sich der Finanzierungsplan wie folgt dar (alle Angaben in €):

Photovoltaik-Anlagen	Gesamt	GA	ABH	KiGa	WiHof
Ausgaben					
Kelag	111,96	43,93	9,72	0,00	58,31
PV-Anlagen	58.796,20	12.809,43	7.780,44	13.627,22	24.579,11
Zählerkasten ABH	3.785,92		3.785,92		
GESAMTSUMME	62.694,08	12.853,36	11.576,08	13.627,22	24.637,42
Einnahmen					
KIP 2023- Bund	32.500,00	6.500,00	6.500,00	7.000,00	12.500,00
PV Landesförderung	22.001,00	5.461,00	2.387,00	4.077,00	10.076,00
BZ iR (Restbetrag)	8.193,08	892,36	2.689,08	2.550,22	2.061,42
GESAMTSUMME	62.694,08	12.853,36	11.576,08	13.627,22	24.637,42

Ursprünglich wurden in Summe € 52.500,-- an BZ Mitteln dafür budgetiert. Nun bleiben € 44.306,92 über, die für andere künftige Projekte verwendet werden können. Damit wird das Projekt abgeschlossen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:
KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Gernot RUHS:

Der Gemeinderat möge die finale Finanzierung der Anschaffung der PV-Anlagen für Gemeindeamt, Kindergarten, Aufbahrungshalle und Wirtschaftshof mit den Gesamtkosten und Einnahmen von € 62.694,08 beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Ausfinanzierung und den Projektabschluss „Fugen-Risse-Sanierung 2024“

Im Jahr 2024 hat die Gemeinde, über das „Modellwegeprogramm“ des Landes Kärnten die „Fugen-Risse-Sanierung“ umgesetzt. Nach Abschluss des Projektes stellt sich der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Risse-Fugen-Sanierung Gemeindemodellwege 2024

Ausgaben	
Kosten gesamt	€ 75.747,87
GESAMT	€ 75.747,87
Einnahmen	
Förderung Agrarabteilung 40 %	€ 32.688,00
Förderung KIP 2023 Bund	€ 32.500,00
Förderung BZ iR (Umschichtung)	€ 5.659,87
Förderung BZ aR	€ 4.900,00
GESAMT	€ 75.747,87

Die Kosten sind höher ausgefallen, als zum Zeitpunkt der Beantragung aus dem KIP-Programm kalkuliert. Die Abwicklung dieses Programmes hat sich geändert, so dass im heurigen Jahr keine weiteren KIP-Mittel zur Verfügung stehen. Daher wäre die Ausfinanzierung aus BZ iR Mitteln notwendig, um das Projekt heuer abschließen zu können. Diese BZ sind Mittel aus dem Jahr 2023, die für die Finanzierung der PV-Anlagen vorgesehen wurden. Es wäre somit auch ein Beschluss zu fassen, die Verwendung dieser Mittel in Höhe von € 5.659,87 zu ändern. Damit wird das Projekt abgeschlossen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Hannes JUCH:

Der Gemeinderat möge die finale Finanzierung der Fugen-Risse-Sanierung 2024 mit Gesamtkosten und Einnahmen von € 75.747,87 beschließen. Weiters möge er die Änderung der BZ-Mittel-Verwendung in Höhe von € 5.659,87 von ursprünglich für die Photovoltaik-Anlagen zur Fugen-Risse-Sanierung beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Veranlagung in den Bundesschatz

Von Seiten des Bundes wurde den öffentlichen Gebietskörperschaften und auch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, in den Bundesschatz - also in Staatsanleihen der Republik Österreich - anzulegen. Liquide Mittel können damit flexibel, zinserbringend und vollständig im Einklang mit den Grundsätzen der risikovermeidenden Gebarung veranlagt werden.

Die Vorteile darin sind, dass einerseits keine Kosten/Gebühren anfallen und andererseits die Einlagensicherung unbeschränkt gegeben ist.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS möchte wissen, wie viele Zinsen wir mehr bekommen, wie hoch die derzeitigen Zinsen sind, wieviel Geld zu veranlagen wäre und was tatsächlich der finanzielle Vorteil wäre.

FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN erklärt, dass wir eine allgemeine Investitionsrücklage i.H.v. € 200.000,-- haben, dass die Gebührenhaushalte wie z.B. „Kanal“ Rücklagen hätten, die angelegt werden könnten.

GR. Herwig OGRIS meint, dass dies eine gute, konservative Anlageform ist, Gemeinden als öffentliche Akteure dürfen nicht spekulieren, es wäre eine sichere Anlage.

GR. Gernot RUHS will auch wissen, ob es sich überhaupt auszahlt und ob eine längere Bindungsfrist bestehe, für geringe Beträge wie z.B. € 500,-- müsse dies nicht eröffnet werden. Auch fragt er, wie dann entschieden werde, dass Geld im Bundesschatz angelegt wird.

Bgm. Helmut OGRIS erklärt auch, dass dies öffentliches Geld wäre, dass in den Staat selbst investiert werden würde, unterm Strich stünde Österreich auch iSd Maastricht-Kriterien besser da. Für den nächsten Gemeinderat werden die Summen und Zahlen, sowie die Frage wer entscheidet, dass Rücklagen im Bundesschatz veranlagt werden, vorbereitet werden, der Tagesordnungspunkt soll von der Tagesordnung abgesetzt und vertragt werden.

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt 5 der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme. (keine 2/3-Mehrheit notwendig, vgl. §§ 35 Abs 5 iVm 39 Abs 1 K-AGO)

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit (IKZ-Bonus) des Landes Kärnten im Jahr 2025

Gemäß der Richtline zur Verteilung der Bedarfsszuweisungen an die Kärntner Gemeinden über das Bedarfsszuweisungsmittel-Verteilmodell 2024 bis 2026 besteht für jede Gemeinde die Möglichkeit, für interkommunale Vorhaben einen Bonus von jeweils maximal € 50.000,- in den Haushaltsjahren 2024 bis einschließlich 2026 zu lukrieren. Dieser Bonus kann für Gemeindeübergreifende Projekte und Investitionen, oder auch für interkommunale Aufgabenerfüllung im Wege von bestehenden Gemeindeverbänden (beispielsweise Sozialhilfeverbände, Schulgemeindeverbände, etc.) gewährt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die gewährten Mittel je zur Hälfte für die Deckung der Kosten der Gemeinde für den Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land bzw. Schulgemeindeverband Klagenfurt-Land zu verwenden.

Diskussion und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GV:in Sabrina SVETITS:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Mittel des IKZ-Bonus von insgesamt € 50.000 für das Jahr 2025 je zur Hälfte für die Deckung der Zahlungen an den Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land bzw. den Schulgemeindeverband Klagenfurt-Land zu verwenden.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Es soll eine Verordnung diskutiert und beschlossen werden, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024 geändert wird.

In den letzten Jahren wurden die Gebühren an die Inflation bzw. den Verbraucherpreisindex angepasst. Da sich die weitere Entwicklung der Inflation nicht auf lange Sicht bestimmen lässt, soll diese Vorgangsweise weitergeführt werden. Es wird vorgeschlagen, eine Anpassung der Gebühren um 3,5 % für ein Jahr zu beschließen.

Die Gebührenverordnung soll mit 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

Die **Gebühren für die Bereitstellung und Benützung** gestalten sich wie folgt:

Müll	Aktuell	Vorschlag ab 1. Oktober 2025
Bereitstellung	€ 70,80	€ 73,30
Müllsäcke	€ 5,30	€ 5,50
120 L Tonne	€ 11,20	€ 11,60
240 L Tonne	€ 22,80	€ 23,60
1100 L Tonne	€ 117,00	€ 121,10

Der Preis für einzeln verkauft (zusätzliche) Müllsäcke beträgt ab 1. Oktober 2025 € 5,50.

Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einer 120 L Tonne würde die Erhöhung eine Mehrbelastung von € 7,70 pro Jahr bedeuten.

Durch die Erhöhung würden im Müllhaushalt € 3.844,03 an Mehreinnahmen zu verzeichnen sein.

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt und von dieser für in Ordnung befunden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE:

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge die Abfallgebührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2025, Zahl 8520/1-2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 12. Juli 2022, Zahl 852-1/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für die Bereitstellungsgebühr

ab 1. Oktober 2025:

je 60 Liter Müllbehälter	€ 73,30
je 120 Liter Müllbehälter	€ 73,30
je 240 Liter Müllbehälter	€ 73,30
je 1100 Liter Müllbehälter	€ 73,30

- (5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Oktober 2025:

je 60 Liter Müllbehälter	€ 5,50
je 120 Liter Müllbehälter	€ 11,60
je 240 Liter Müllbehälter	€ 23,60
je 1100 Liter Müllbehälter	€ 121,10

§ 2 **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 **Fälligkeit**

- (1) Die Abfallgebühren für den Abholbereich sind viermal jährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024, Zahl 8520/1-2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2024), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris“

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates: **Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren**

Es soll eine Verordnung diskutiert und beschlossen werden, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024 geändert wird.

Es wird vorgeschlagen, die tatsächliche Inflation zu berücksichtigen und eine Anpassung der Gebühren um 5 % bzw. 1,5 % für ein Jahr zu beschließen.

Die Gebührenverordnungen soll mit 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

Die **Benützungsgebühr (5 %)** würde sich von € 2,61 auf € 2,74 brutto pro m³ erhöhen.

Die **Bereitstellungsgebühr (1,5%)** würde sich von € 172,60 auf € 175,20 brutto pro Bewertungseinheit erhöhen.

Für einen durchschnittlichen Haushalt mit 1,5 Bewertungseinheiten und einem Verbrauch von 150 m³ würde die Erhöhung Mehrkosten von € 23,40 pro Jahr bedeuten.

Durch die Erhöhung würden im Abwasserhaushalt Mehreinnahmen von € 6.690,51 zu verzeichnen sein.

Aufgrund § 25 Abs 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) idgF. hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 v. H. Des

Aufkommens an Kanalgebühren insgesamt zu betragen, wenn die Benützungs- und Bereitstellungsgebühren separat ausgeschrieben werden. Da die Bereitstellungsgebühren im Rechnungsabschluss 2024 mehr als 50 % ausmachten, ist entsprechend gegenzusteuern.

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt und von dieser für in Ordnung befunden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:
KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Hannes JUCH:
Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2025, Zahl 8510/2-2025, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – KAGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) *Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental Kanalgebühren ausgeschrieben.*
- (2) *Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental.*

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) *Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*

- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisation anlage und für die Möglichkeit ihrer Benutzung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisation anlage ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder Objekte entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 1. Oktober 2025 € 175,20

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1m^3 bezogenes Wasser, das heißt, dass 1m^3 bezogenes Trink und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1m^3 Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation anlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benutzungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961).
- (5) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen

geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m³ pro Bewertungseinheit und Jahr nach dem Gemeindekanalisationsgesetz angenommen wird. Dieser pauschalierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 1. Oktober 2025 € 2,74

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlossenen Gebäude oder Objekte verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15. November jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der

Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024, Zahl 8510/1-2024, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2024), außer Kraft.*

*Der Bürgermeister:
Helmut Ogris“*

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Wasseranschlussbeitragsverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Es ist über eine Verordnung, mit der die Wasseranschlussbeitragsverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024 geändert wird, zu beraten und zu beschließen.

Es wird bei den Wasseranschlussbeiträgen eine Anpassung in Höhe von 3,5 % für ein Jahr vorgeschlagen. Der Beitrag betrug bisher € 2.809,-- und beträgt nach der Anpassung ab 1. Oktober 2025 € 2.907,--.

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt und von dieser für in Ordnung befunden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:
KEINE.

Herr GR: Christian WOSCHITZ betritt um 19:09 Uhr den Gemeinderatssitzungssaal der Gemeinde St. Margareten im Rosental und nimmt an der weiteren Gemeinderatssitzung teil.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 9 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Markus WOLTE:
Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussbeitragsverordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2025, Zahl 8500/1-2025, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (**Wasseranschlussbeitragsverordnung 2025**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – KGWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
 - (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2 *Abgabenschuldner*

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 *Beitragssatz*

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je Bewertungseinheit:

Ab 1. Oktober 2025 € 2.907,-

§ 4 *Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024, Zahl 8500-1/2024, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung 2024), außer Kraft.

Der Bürgermeister: Helmut Ogris“

Beschluss:

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über die Wasserbezugsgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Ebenfalls wie bei den vorangegangenen Tagesordnungspunkten wird vorgeschlagen die Wasserbezugsgebühren um 3,5 % für ein Jahr, geltend ab 1. Oktober 2025, zu erhöhen.

Die Bereitstellungsgebühr war bisher € 83,20 für jedes (Bezugs-)Grundstück bzw. Objekt und wäre künftig € 86,10. Die Wasserbenützungsgebühren waren bisher € 1,78 und wären künftig € 1,84 pro m³.

Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einem Verbrauch von 150 m³ würde die Erhöhung Mehrkosten von € 11,90 pro Jahr bedeuten.

Durch die neuen Gebührensätze würden im Wasserhaushalt Mehreinnahmen von € 1.976,35 zu verzeichnen sein.

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt und von dieser für in Ordnung befunden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2025, Zahl 8500/2-2025, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerk zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für jedes Grundstück oder Bauwerk:

Ab 1. Oktober 2025	€ 86,10
--------------------	---------

§ 4 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Ab 1. Oktober 2025	€ 1,84
--------------------	--------

§ 5 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 6 **Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15. November jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Feber, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024, Zahl 8500/2-2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2024), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris“

Beschluss: Einstimmige Annahme.
--

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des „Schellanderplatzes“ unter der ehrenamtlichen Beteiligung der Landjugend

Die Landjugend St. Margareten ist an die Gemeinde herangetreten mit einem Klein-Projekt zur Erneuerung des Schellanderplatzes am Grst. 519, KG St. Margareten (KG-Nr. 72012). Es soll die 1990 errichtete bestehende Panoramatafel (Glas) erneuert, dabei das Dach ein wenig verlängert werden, um eine bessere Beschattung zu

schaffen. Auch soll der bestehende Brunnentrog durch einen neuen in Form zweier verbundener Fässer ersetzt, sowie der Platz etwas neugestaltet werden. Die Landjugend möchte dies in Eigeninitiative und durch ihr freiwilliges Engagement in den nächsten Wochen umsetzen und beabsichtigt, das Projekt bis Ende August dieses Jahres fertigzustellen.

Es besteht eine Fördermöglichkeit der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) durch die KPF-Förderungen (Kleinprojekte bis 20.000,-- Gesamtkosten, bei denen die Ehrenamtlichkeit und die Eigeninitiative der Bevölkerung im Vordergrund steht und der Orts- und Regionalentwicklung dienen.) Nach Besichtigung durch den zuständigen Sachbearbeiter für Orts- und Regionalentwicklung der Abt.10 am 04.07.2025 wurde (vorerst mündlich) eine 50 % Förderung der anrechenbaren Kosten für das von der Landjugend initiierte Projekt zugesagt.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf € 13.000,-- (vgl. Anlage zu GR-Top 11). Die Gemeinde würde die weiters notwendigen 50 % der Gesamtkosten im Rahmen der ordentlichen Haushalte, darüber hinaus gehend mittels Bz bedecken.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:
KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 11 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge dem Projekt für die Erneuerung des Schellanderplatzes (Grst. 519, KG St. Margareten KG-Nr. 72012) durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Landjugend St. Margareten im Rosental zustimmen und die Hälfte der Kosten in Höhe von € 6.500,-- zu übernehmen.

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 12) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde zur Raiffeisen-Energiegenossenschaft

Die Raiffeisenlandesbank Kärnten habt regionale EEGs (erneuerbare Energiegemeinschaften) gegründet. Da die Gemeinde St. Margareten im Rosental inzwischen für alle kommunalen Gebäude, außer die Gebäude der beiden Feuerwehren, PV- Anlagen in Betrieb genommen hat, bietet es sich an, einer erneuerbaren Energiegemeinschaft beizutreten.

Die bereits bestehende regionale EEG, die von der Raiffeisenbank als „Energiegenossenschaft Jauntal 4 eG“ betrieben wird, umfasst die Gemeindegebiete von St. Margareten im Rosental, Gallizien und Eisenkappel. Die Gemeinden Gallizien und Eisenkappel sind bereits Mitglied in dieser EEG.

Bei Beitritt gebe es pro Einspeise-Zählpunkt eine einmalige Eintrittsgebühr von € 100,- für Erzeugungsanlagen.

Aktuell haben wir PV-Anlagen:

- Volksschule	20,79 kWp
- Gemeindeamt	10 kWp
- Kindergarten	10,8 kWp
- Aufbahrungshalle	5,6 kWp
- Wirtschaftshof/WSZ	24 kWp

Vor- und Nachteile:

Im Normalfall sollte es keinerlei Nachteile geben. Vorteile sind: die regionale Energieerzeugung, -verteilung und Nutzung, größere Energieunabhängigkeit aber auch wirtschaftliche Vorteile, wie reduzierte Entgelte und Abgaben: 28 % weniger Netzentgelt, weniger MwSt, keine weiteren Abgaben, den Energiepreis bestimmt die EEG. Aufgrund des bestehenden Partnernetzwerks der bestehenden EEG ist ein hohes Maß in der Mitgliederverwaltung, Abrechnung und Verwaltung gewährleistet. Ein Eintritt oder Austritt, aber auch Änderungen, bspw. nur die Teilnahme zur Einspeisung oder zum Bezug sind jederzeit möglich.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS erklärt, dass es durchwegs von Vorteil wäre, einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft beizutreten, die Ökostrompauschale wäre weniger, die Vergütung der Einspeiser ist grundsätzlich besser (anstelle von 4 ct – derzeit bei der Kelag wird der Strom an die Raiffeisen-EEG für 11 ct verkauft).

GR. Herwig OGRIS erkundigt sich über weitere Vorteile und das Funktionieren der EEGs.

GR. Christian WOSCHITZ beurteilt das Vorhaben grundsätzlich als sinnvoll und zustimmend.

GR. Gernot RUHS erläutert den Beitrittsprozess, erklärt weiters das Funktionieren der EEGs und spricht sich für den Beitritt zur Raiffeisen-EEG aus.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 12 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Gernot RUHS:

Der Gemeinderat möge beschließen, der regionalen erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) „Energiegenossenschaft Jauntal 4 eG“ der Raiffeisenlandesbank Kärnten beizutreten und alle bestehenden Anlagen zum Anteil von € 100,-- pro Anlage als Erzeugeranlagen einzubringen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 13) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Überbauung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1032/2, KG 72012 iRd Bauvorhabens von T. Uschnig-Pogoriutschnig

Mit Schreiben vom 24.04.2025 stellte Frau Uschnig-Pogoriutschnig das Ansuchen, im Rahmen ihres beabsichtigten Bauvorhabens: Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses und Nebengebäudes, sowie Neubau Einfamilienhaus auf den Grundstücken .57/2 und 954, beide KG St. Margareten (KG-Nr. 72012) die Wegparzelle 1032/2, KG St. Margareten zu überbauen bzw. den Mindestabstand zum Weggrundstück zu unterschreiten. Auf dem Weg befindet sich derzeit ein Bestand-Nebengebäude, welches im Rahmen des Bauvorhabens ebenfalls abgerissen werden solle.

Beigelegt sind ein Luftbild sowie ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Anlage 1, 2, Top 13-GR).

Es ist derzeit ein Verfahren vor der Agrarbehörde des Landes Kärnten anhängig, da die Hofstelle Triebach 9 an Frau Uschnig-Pogoriutschnig übergeben werden solle. Eine Vermessung der Hofstelle hat bereits stattgefunden.

Das Grundstück 1032/2 (KG St. Margareten) sei in der Natur ein alter Fuhrweg, welcher in der Hofstelle beginnt, keine direkte Anbindung zu einem anderen öffentlichen Weg hat und als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland gewidmet sei. Die Wegparzelle weist eine Größe laut Grundbuch von 752 m² auf. (DKM: 716 m²).

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

AL.ⁱⁿ Mag.^a Sabrina WINTER erläutert das Verfahren vor der Agrarbehörde Kärntens und gibt bekannt, dass es für die Antragstellerin bereits um den Abriss der Bestandsgebäude geht. Das Nebengebäude befände sich derzeit auf der gegenständlichen Wegparzelle, welche im Eigentum der Gemeinde St. Margareten im Rosental steht. Der Abriss ist Teil des Bauvorhabens wofür bereits die Zustimmung der Gemeinde als Eigentümerin notwendig wäre.

GR. Gernot RUHS fragt, ob hier eine Bereinigung ebenfalls angedacht sei, da der Weg in der Hofstelle beginnt und nicht öffentlich erreichbar sei.

AL. ⁱⁿ Mag.^a Sabrina WINTER erklärt, dass hier eine Flurbereinigung (und Verkauf) der gegenständlichen Parzelle komplizierter sei, da es sich hier um ein größeres Straßenstück handle und es mehrere Anrainer gebe.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge dem Antrag auf Unterschreitung des Mindestabstandes zum bzw. der Überbauung des Weggrundstücks 1032/2 KG St. Margareten im Rahmen des beabsichtigten Bauvorhabens auf den Grst. .57/2 und 954, KG St. Margareten (72012) die Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Es erklären sich zum nächsten Tagesordnungspunkt 14 die Gemeinderäte

- *Gernot RUHS (Obmann der Agrargemeinschaft Gotschuchen-Au)*
- *Hannes JUCH (stv. Obmann der Agrargemeinschaft Gotschuchen-Au)*

als befangen und werden nicht an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teilnehmen.

Punkt 14) der Tagesordnung des Gemeinderates

***Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsfälle 1a, b und c 2025
Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft gewidmete Fläche, Ödland in:
Parkplatz, Sportstätte – allgemein und Müllsammelstelle in Gotschuchen***

Bei den Umwidmungsfällen handelt sich um amtswegige Bestandberichtigungen, die die Grundstücke 218/5 und 218/12, KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005), welche im Eigentum der Agrargemeinschaft Gotschuchen Au (Obmann: Gernot Ruhs) stehen und derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft gewidmete Fläche; Ödland“ im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Margareten ausgewiesen sind.

GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS verlässt den Sitzungssaal um 19:35 Uhr.

Umwidmungsfall 1a/2025 (Parkplatz):

vgl. Lageplan zu den Umwidmungspunkten 1 a, b, c/2025 (Anlage 1 zu Top. 14-GR)

EigentümerIn	Agrargemeinschaft Gotschuchen – Au (Obmann Gernot Ruhs)
EZ	56
Grundstücke	218/5 und 218/12, beide zum Teil
KG	72005
Widmung von	Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Verkehrsfläche - Parkplatz
Ausmaß der beantragten Fläche in m ²	2.593 m ² des Grst. 218/5, KG 72005 405 m ² des Grst. 218/12 2.998 m ² Gesamtausmaß
Begründung (Gemeinde und Ortsplaner)	Es handelt sich um die amtswegige Bestandsberichtigung eines seit Jahrzehnten bestehenden Parkplatzes (zT. für Campingplatz, zT für Eislaufplatz), entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK 2014.

Umwidmungsfall 1b/2025 (Eislaufplatz):

vgl. Lageplan zu den Umwidmungspunkten 1 a, b, c/2025 (Anlage1 zu Top 14-GR)

EigentümerIn	Agrargemeinschaft Gotschuchen – Au (Obmann Gernot Ruhs)
EZ	56

Grundstücke	218/5 und 218/12, beide zum Teil	
KG		
Widmung von	Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmung in	Grünland – Sportanlage allgemein	
Ausmaß der beantragten Fläche in m ²	1.132 m ² des Grst. 218/5 652 m ² des Grst. 218/12 1.784 m ² Gesamtausmaß	
Begründung (Gemeinde und Ortsplaner)	<p>Es handelt sich um die amtswegige Bestandberichtigung eines seit Jahrzehnten bestehenden Eislaufplatzes in Gotschuchen, im Randbereich des Parkplatzes UW 01a/2025. Im Zuge der Bestandserhebung zum ÖEK 2014 wurde der Eislaufplatz übersehen, da die Banden nur temporär aufgestellt wurden. Der Eislaufplatz ist eine wesentliche infrastrukturelle Einrichtung für die Bevölkerung und wird auch dementsprechend angenommen. Aufgrund der jahrzehntelange Nutzung ist dieser Bestandteil der Bebauungs- und Nutzungsstruktur. Ein Widerspruch zum ÖEK 2014 ist nicht gegeben. Der ausgewiesene Grünkeil (Trennung Campingplatz und Ortsbereich Gotschuchen) wird durch die im öffentlichen Interesse gelegene Bestandberichtigung nicht negativ konterkariert. Die Umwidmung in Grünland – allgemeine Sportanlage erfolgt deswegen, weil damit allfällig auch eine Ganzjahresnutzung zB Ballhockey und möglich wäre.</p>	

Umwidmungsfall 1c/2025 (Müllsammelstelle):

vgl. Lageplan zu den Umwidmungspunkten 1 a, b, c/2025 (Anlage 1 zu Top 14-GR)

EigentümerIn	Agrargemeinschaft Gotschuchen Au (Obmann Gernot Ruhs)	
EZ	56	
Grundstück	218/5 zum Teil	
KG	72005	
Widmung von	Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmung in	Grünland – Müllsammelstelle	
Ausmaß der beantragten Fläche in m ²	141 m ²	
Begründung (Gemeinde und Ortsplaner)	<p>Amtsweigige Bestandberichtigung einer seit ca. 20 Jahren bestehenden Müllsammelstelle direkt gegenüber dem Campingplatz Gotschuchen. Die Umwidmungsfläche grenzt direkt an den Parkplatz (UW 1a/2025) an.</p>	

Die Vorprüfung der fachlichen Raumordnung verlief für alle drei Umwidmungspunkte positiv, gefordert von der fachlichen Raumordnung der Abteilung 15 des AKL wurde eine Stellungnahme der BFI (Bezirksforstinspektion).

Die beabsichtigte Umwidmung wird ordnungsgemäß von 13.06.2025 bis 11.07.2025 (abzunehmen am 14.07.2025) an der (elektronischen) Amtstafel der Gemeinde kundgemacht. Es wurden in diesem Zeitraum keine Einsichtnahmen verzeichnet.

GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS betritt den Sitzungssaal um 19:38 Uhr und nimmt wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme der BFI:

Bezugnehmend auf den o.a. Betreff, wird seitens der Bezirksforstinspektion Klagenfurt nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der Umwidmungsplanänderung der Gemeinde St. Margareten im Rosental Zahl: 031-1/Fläwi/2025 vom 13.06.2025, wird mit den Umwidmungspunkten **1a/2025 von Grünland für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland in Verkehrsfläche-Parkplatz, 1b/2015 von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland in Grünland-Sportanlage und im Widmungspunkt 1c/2025 von Grünland für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland in Grünland – Müllsammelstelle**, die derzeitige Widmung an die seit Jahren bestehende tatsächliche Nutzung angepasst.

Zu der nunmehr vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung wurden im Vorfeld bereits Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde St. Margareten i. R. durchgeführt. Des Weiteren ist der Forstaufsichtsstation die örtlichen Gegebenheiten bestens bekannt und bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung.

Dennoch muss aber auch hier angemerkt werden, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass um die negativen Einflüsse der angrenzenden Waldparzelle 218/12, KG St. Margareten auf die gegenständlichen Widmungsflächen abzustellen, ein Fällungsauftrag bzw. eine Rodungsbewilligung für die angrenzenden Waldflächen erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bereich 8 – Bezirksforstinspektion
Der Bezirksforstinspektor

DI Marjan DAVID

Stellungnahme der AWP (OMV):

die AWP (OMV) ist von der Flächenwidmungsänderung (Grundstück 218/12) betroffen! Anbei eine Übersicht mit dem Verlauf unserer Pipeline inkl. Servitut. Folgende Bedingungen und Verpflichtung sind unbedingt einzuhalten:

1. Alle Bestimmungen unseres grundbürgerlich eingetragenen Servitutsrechtes haben weiterhin ihre Gültigkeit, unbenommen von der vorgesehenen Widmungsänderung.
2. Sollte die Teilung der Grundstücke in Verbindung mit einer lastenfreien Abschreibung geplant sein, so ist jedenfalls die Lage der Adria-Wien Pipeline (AWP) der OMV Downstream GmbH samt Servitutsstreifen (4 m rechts und links der Pipelineachse) im Teilungsplan darzustellen.

3. *Es ist unbedingt erforderlich geplante Baumaßnahmen in der Nähe des und im Schutzstreifen der AWP im Vorfeld mit uns abzustimmen, da der Pipelineverlauf nicht genau der Sichtlinie zwischen den Pipeline-Markern entspricht.*

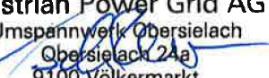
Darüber hinaus ersuchen wir Sie, uns zu allen Bewilligungsverhandlungen zu laden, damit wir bei diesen Verfahren unsere Bedingungen zur Sicherung und Schutz der Pipeline im Detail bekannt geben können.

Weiters habe ich Ihnen unseren „AWP-Auflagenkatalog“ angehängt.

Stellungnahme der APG:

- Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.06.2025 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:
- Unter der Voraussetzung, dass die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wie in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen umgesetzt werden, bestehen seitens der APG keine Einwände.
- Diese Stellungnahme bezieht sich auf die folgenden Einreichunterlagen:
Kundmachung Aktenzahl **031-2/P25-0524/2025**

Datum: **04.06.2025**

Name/Unterschrift:
Austrian Power Grid AG
Umspannwerk Obersielach
Obersielach 24a
9100 Völkermarkt


Die weiters bei der Gemeinde bisher eingelangten Stellungnahmen haben keine Einwände vorgebracht.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 14 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge dem Widmungsansuchen bzw. der amtswegigen Bestandberichtigung in den Umwidmungsfällen 1 a, b, c 2025 zur Umwidmung von Teilstücken der Parzellen 218/5 und 218/12 in der KG Gotschuchen im Gesamtausmaß von 4.923 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft gewidmete Fläche, Ödland in:

- 1a/2025 - Verkehrsfläche–Parkplatz (2.593 m² des Grst. 218/5 und 405 m² des Grst. 218/12),
- 1b/2025 - Grünland – Sportanlage allgemein (1.132 m² des Grst. 218/5 und 652 m² des Grst. 218/12) und
- 1c/2025 - Grünland – Müllsammelstelle (141 m² des Grst. 218/5, alle KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005), entsprechend der Planbeilage die Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme mit 12 Ja-Stimmen dafür (GR Gernot RUHS und GR. Hannes JUCH nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil).

Punkt 15) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung – Auflösung öffentliches Gut Parzelle 1179/3, KG Niederdörfel (72011) bei Hof Starounig (Kescher)

Der Gemeinderat hat am 08.04.2025 dem Erwerb des Grundstücks 1179/3, KG Niederdörfel durch Hr. Mag. Kescher und der weiteren Durchführung einer Flurbereinigung durch die Agrarbehörde die grundsätzliche Zustimmung gegeben, dies unter der Voraussetzung, dass alle anfallenden Kosten vom Erwerber zu tragen sind.

Am 11.06.2025 fand eine Verhandlung durch die Agrarbehörde Kärnten im Rahmen des beantragten Flurbereinigungsverfahrens hinsichtlich der Parzelle 1179/3, KG Niederdörfel statt, in welcher die Vertragsinhalte festgelegt und nun in Form einer Verhandlungsniederschrift vorliegen (Anlage 1 zu GR-Top 15).

Das öffentliche Auflageverfahren durch Kundmachung an der Amtstafel wurde bereits durchgeführt. Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung, die in der Zeit vom 16.06.2025 bis 14.07.2025 erfolgte, wurden gegen die geplante Wegauflassung nach K-StrG keine Einwendungen erhoben. Die Auflassung der Teilfläche als öffentliches Gut (Wege und Straßen) hat per Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen (Anlage 2 zu GR-Top15).

In weiterer Folge wird die Flurbereinigung durch die Agrarbehörde Kärnten per Bescheid durchgeführt und die grundbücherliche Durchführung durch die Agrarbehörde erfolgen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 15 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zur Auflassung öffentlichen Gutes des Grundstücks 1179/3, KG Niederdörfel (KG-Nr. 72011) beim Hof „Starounig“ (Kescher) nach Kärntner Straßengesetz beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 16) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Grabungsvereinbarung hinsichtlich Glasfaserausbau mit der Swietelsky AG im Auftrag von der Kelag, KNG und BIK

Das durch die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, Kelag – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der KNG-Kärnten Netz GmbH umzusetzende Glasfaserausbau-Projekt innerhalb des Fördergebiets „Hochobir Süd“ hat die Swietelsky AG als umsetzendes Tiefbauunternehmen den Zuschlag bekommen.

Vorliegend ist das Ansuchen der die Fa. CCE Ziviltechniker GmbH für die Fa. Swietelsky AG als ausführendes Tiefbauunternehmen im Auftrag der oben genannten Auftraggeber um für die **Sonderbenützung von Grundstücken der Gemeinde St. Margareten im Rosental zur Verlegung von Rohrverbänden, Glasfaserleitungen, Stromleitungen und Netzverteilern** für die Errichtung eines flächendeckenden GlasfaserNetzes sowie den Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von St. Margareten im Rosental. Es wird ersucht, den oben genannten Unternehmen die Bewilligung zur Verlegung, zum Betrieb und zur Erhaltung von Rohrverbänden, Glasfaserleitungen, Stromleitungen und Netzverteilern im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental zu erteilen.

Betroffen im gesamten Gemeindegebiet und straßenrechtliche Bewilligung für die Arbeiten auf und neben der Straße, vgl. Anlagen zu GR-Top 16. (Ansuchen, Pläne). In den dem Antrag beigefügten Plänen sind alle möglicherweise beanspruchten Grundstücke des öffentlichen Gutes (Verkehrsflächen) leicht rot schraffiert.

Eine Feintrassierung ist derzeit in Arbeit, einzelne Trassenführungen der LWL Leitungen wurden zwischenzeitig zwischen Bgm, ALⁱⁿ, Sachbearbeiterin mit Vertretern der Swietelsky und CCE besprochen (bsp. Dobrowa-Dullach-Rottenstein-Straße). Begehungen im Rahmen der Feintrassierung werden im August durch die Fa. CCE GmbH durchgeführt. Der Beginn der Arbeiten ist von Seiten der Swietelsky AG für Mitte/Ende Oktober 2025 anvisiert.

Vorliegend ist eine Grabungsvereinbarung (Sondernützungsvereinbarung) für das gesamte Gemeindegebiet (vgl. Anlage 1 zu Top 16-GR).

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS möchte sichergestellt wissen, dass es bei der Feintrassierung Mitsprache von der Gemeinde gibt, insbesondere verweist er auf die Durchführung der Arbeiten in Ferlach im Vergleich zur Gemeinde Grafenstein. Das Gemeindeamt solle sich bei Frau Holzfeind (Abteilung 10, Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung) erkundigen, wie weit die Gemeinde mitsprechen dürfte bzw. könne.

AL.ⁱⁿ Mag.^a Sabrina WINTER verweist darauf, dass in der vorliegenden Grabungsvereinbarung der Verweis auf die RVS enthalten ist, insbesondere bei der Wiederherstellung der Asphaltdecke müsse diese breiter sein, als die darunter liegende Künnette.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 16 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Hannes JUCH:

Der Gemeinderat möge die Grabungsvereinbarung (Sondernützungsvertrag) für Grundstücke der Gemeinde St. Margareten im Rosental zur Verlegung von Rohrverbänden, Glasfaserleitungen, Stromleitungen und Netzverteilern für die Errichtung eines flächendeckenden GlasfaserNetzes, sowie den Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von St. Margareten im Rosental entsprechend der von der CCE Ziviltechniker GmbH im Auftrag der Swietelsky AG für die Auftraggeber BIK, Kelag und KNG (Vollmacht) entsprechend der vorgelegten Grundstücksliste und der beigefügten Plänen beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 17) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des ehemaligen Buffetgebäudes bei der Kucher Au ins Eigentum der Gemeinde (Zustimmung ehem. Pächterin /Gemeinde)

Der (Unter-) Pachtvertrag für den Grundstücksteil des Grundstücks 1060/32, KG St.Margareten, KG-Nr. 72012 zur Errichtung und Betrieb des Buffet-Gebäudes bei der Kucher Au wurde mit 04.07.2017 außerordentlich aufgekündigt. Gleichzeitig wurde dem vormaligen Pächter die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entsprechend des Bestandvertrages aufgetragen. Dies wurde seither nicht umgesetzt. Die Gemeinde ist Pächterin des Badebereiches und aufgrund der Vereinbarung mit dem Land Kärnten Verpflichtete zur Wartung des „freien Seezugangs“ an der Kucher Au. Da dieses Gebäude zunehmend verfällt, ist beabsichtigt, das Gebäude ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen sowie die Beseitigung des vorhandenen Sperrmülls etc. durchzuführen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Bgm. Helmut OGRIS erklärt, dass es ihm wichtig sei, diesen „Schandfleck“ zu beseitigen. Der Pachtvertrag sei bereits vor sieben Jahren außerordentlich gekündigt worden, jedoch wurde die Beseitigung nie veranlasst. Die vormalige Eigentümerin habe gerade einen Privatkonskurs abgezahlt und selbst kaum ein Einkommen. Eine Durchsetzung vor Gericht wäre verlorene Mühe.

GR: Gernot RUHS möchte wissen, welche Kosten die Gemeinde für die Beseitigung des Gebäudes veranschlagt hat, da es sich um ca. 30 m³ Sperrmüll handle, vorhanden seien Stahl, Holzplatten.

Vizebgm. Adolf WERNIG verweist auf seine Abstimmung im Gemeindevorstand. Er sei der Meinung, dass das Gebäude nicht übernommen werden solle. Es müsse der Eigentümerin vorgeschrieben werden, dass sie es auf ihre Kosten beseitigt.

GR. Christian WOSCHITZ meint, dass das Buffet eine Goldgrube sei, wenn es ordentlich betrieben würde. Die Lage direkt neben dem R1-Drauradweg und die fehlenden Einkehrmöglichkeiten entlang des Radweges seien hier ausschlaggebend. Es sei eine der besten Lokalitäten in der Gemeinde. Wenn man das Gebäude gegebenenfalls mit Förderungen herrichten könne und die Gemeinde es dann für einen jährlichen Pachtzins vermiete, könne dies auch kostenneutral oder gewinnbringend sein. Es müsse ein ordentliches Projekt aufgesetzt werden, die Betriebsstättengenehmigung abgeklärt werden etc.

Bgm. Helmut OGRIS betont, dass es einige „Baustellen“ gebe, die abzuarbeiten wären, das Buffet stünde seit 2006 leer, seit 2017 bestünde die Aufforderung, das Gebäude zu beseitigen. Ihm sei es nun wichtig, hier den rechtlichen Schritt zu setzen, dass die Gemeinde etwas tun kann.

AL. Sabrina WINTER weist darauf hin, dass es seit sie in der Gemeinde ist, drei Anfragen von Interessenten hinsichtlich des Buffets gegeben hat. Selbst wenn der Platz nur sauber gemacht werde und der Container als Lagerraum oder Aufenthaltsraum ohne Buffet-Betrieb diene, wäre dies besser als der weitere Verfall.

Bgm. Helmut OGRIS erwähnt, dass von Fischereiberechtigten Anfragen gekommen seien, das Buffetgebäude herzurichten und es zur weiteren Verwaltung bei der Gemeinde zu belassen, aber auch es zu pachten.

Vizebgm. Adolf WERNIG vertritt weiterhin die Meinung, dass alle Kosten von der Voreigentümerin zurückzufordern seien.

GR. Gernot RUHS meint, es müsse ein Vorvertrag geschlossen werden, dass die Fischereiberechtigte es auch wirklich auf ihre Kosten herrichten oder übernehmen.

GR. Christian WOSCHITZ betont, dass seit knapp 20 Jahren kein Betrieb mehr gegeben sei, es so oder so wohl ins Eigentum der Gemeinde übergehen müsse, da die Gemeinde Pächterin des Grundstücks ist und wenn es nicht jetzt gemacht werde, würde dasselbe Thema in 20 Jahre nimmer wieder auftreten.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 17 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge der Übernahme des bestehenden „Buffetgebäudes“ bei der Kucher Au ins Eigentum der Gemeinde zustimmen und die Räumung des Sperrmülls durchführen lassen.

Beschluss:

Mehrheitliche Annahme mit 8 Ja-Stimmen dafür und

6 Nein-Stimmen dagegen: GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS, GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG, GR. Gernot RUHS, GR. Norbert SMERIETSCHNIG, Vizebgm. Adolf WERNIG, GR. Markus WOLTE.

Punkt 18) der Tagesordnung des Gemeinderates

Allfälliges

- Bürgermeister Helmut OGRIS berichtet, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 8.4.2025 hinsichtlich der Errichtung des Bankomaten durch die OeNB derzeit in Abklärung ist, die Aufsteller – Firma Besichtigungen durchführt, die Gemeinde aber von der Errichtung des Bankomaten in einem Container Abstand nimmt, da dies die Kosten für die Gemeinde erhöhen würde.
- Bürgermeister Helmut OGRIS berichtet weiter, dass das Kommunalfahrzeug für den Wirtschaftshof in der kommenden Kalenderwoche geliefert werde. Aufgrund der Möglichkeit die NoVA einzusparen, wurde die Übergabe in den Juli verlegt.
- Auch weist er auf den Zustand des Sportplatzes (Fussballplatz) hin, und äußert seine Sorge über das weitere Bestehen der Sektion Fußball im Sportverein St. Margareten.

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Tagesordnungspunkte 19 und 20 des Gemeinderates werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 21:00 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: